

11.03.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3330 vom 14. Februar 2024
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Julia Kahle-Hausmann SPD
Drucksache 18/8038

EU-Schulmilchprogramm in NRW – Absatzmarkt oder effektive Maßnahme für gesunde Ernährung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das EU-Schulprogramm hat zum Ziel, Kindern und Jugendlichen gesunde Ernährung nahe-zubringen, und zugleich den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern. Insbesondere seit Abschaffung des Eigenanteils erfreut es sich großer Beliebtheit – so großer Beliebtheit, dass ca. 900 pädagogische Einrichtungen nicht an dem Programm teilnehmen konnten. Zeitgleich ist die Gemeinschaftsverpflegung ein wichtiger Absatzmarkt für landwirtschaftliche Betriebe, die insbesondere mit Blick auf Regionalität, Tierwohl und Umweltstandards verstärkt investieren werden müssen.

Der Minister für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3330 mit Schreiben vom 4. März 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

1. *Wie viele Milchprodukte, bzw. Obst und Gemüse werden über das Programm abgesetzt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Gewicht/Stückzahl, Produktkategorien, bzw. Produkt sofern möglich.)*

Im Programmteil Obst und Gemüse sind pro Förderwoche drei Portionen à 100 g Obst und Gemüse pro Kind förderfähig. Bezogen auf das aktuelle Schuljahr 2023/2024 ergibt sich rechnerisch aus der Anzahl der zugelassenen Schulen und der entsprechenden Kinderzahl ein Umfang von rund 20.250.000 Portionen. Eine genaue mengenmäßige Aufschlüsselung nach Produktkategorie oder Produkt kann nicht vorgenommen werden, da die gelieferten Obst- und Gemüsesorten je nach Lieferbetrieb und Saison variieren.

Im Programmteil Milch erhalten die teilnehmenden Kinder pro Förderwoche zwei Portionen Trinkmilch (à 200 bzw. 250 ml) oder Naturjoghurt (à 150 g). Für das Schuljahr 2023/2024 ergibt sich rechnerisch aus der Anzahl der zugelassenen Einrichtungen und entsprechender Kinderzahl eine Gesamtmenge von rund 4.104.000 Portionen. Zwischen gelieferter Trinkmilch und

Datum des Originals: 04.03.2024/Ausgegeben: 15.03.2024

Naturjoghurt kann durchschnittlich von einem prozentualen Verhältnis von etwa 75 Prozent Trinkmilch und 25 Prozent Naturjoghurt ausgegangen werden.

2. Welche Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Regionalität, Tierwohl- bzw. Umweltstandards müssen landwirtschaftliche bzw. zuliefernde Betriebe für das Programm erfüllen?

Beihilfeempfänger können in Nordrhein-Westfalen die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 genannten Lieferanten oder Vertreiber der Erzeugnisse sein.

Die Beihilfeempfänger müssen im Sinne von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 zugelassen worden sein. Der Antrag auf Zulassung als Beihilfeempfänger für das EU-Schulprogramm in Nordrhein-Westfalen ist bei der zuständigen Stelle - dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) - einzureichen. Das LANUV führt eine hygienerechtliche Zuverlässigkeitsprüfung, mittels Anfrage bei den für den jeweiligen Antragsteller zuständigen Gesundheits- und Veterinärämtern, durch.

Weiterhin wird bezüglich des Ablaufes des Zulassungsverfahrens auf die entsprechende Programmwebsite verwiesen:

<https://www.schulobst-milch.nrw.de/milch/infos-fuer-lieferbetriebe/ablauf-des-verfahrens>

3. Inwiefern überschreitet die Zahl zugelassener Lieferbetriebe, die am Schulmilch- und Obstprogramm teilnehmen möchten, die Förderkapazitäten? (Bitte zugelassene Zulieferbetriebe aus NRW auflisten.)

Eine Übersicht über alle zugelassenen Lieferbetriebe ist auf der Programmwebsite zum EU-Schulprogramm verfügbar: <https://www.schulobst-milch.nrw.de/obst-und-gemuese/infos-fuer-schulen/lieferbetriebsuche> für den Programmteil Obst und Gemüse und https://www.schulobst-milch.nrw.de/fileadmin/user_upload/Inhalte/Dokumente/MLV/Schulmilch/2024-02-21_Liste_der_Schulmilchbetriebe.pdf für den Programmteil Milch.

Die Zahl der Lieferbetriebe wird vom Land nicht begrenzt, so dass im Rahmen des EU-Schulprogramms Nordrhein-Westfalen grundsätzlich jeder interessierte Lieferbetrieb einen Antrag auf Zulassung stellen kann.

Die teilnahmeberechtigten Einrichtungen entscheiden eigenständig, von welchem zugelassenen Lieferbetrieb sie beliefert werden möchten und treten mit diesem in Kontakt. Im Anschluss erfolgt die Antragstellung für das jeweils aktuelle Schuljahr durch den Lieferbetrieb. Es obliegt folglich den Einrichtungen und Lieferbetrieben, inwieweit Lieferbeziehungen zustande kommen.

4. Inwieweit fördert die Landesregierung ernährungsbildende Maßnahmen zusätzlich zu dem EU-Schulmilchprogramm bzw. unterstützt die Kitas und Schulen bei der verpflichtenden Umsetzung pädagogischer Angebote gemäß den Teilnahmebedingungen?

Die Europäische Union hält es für erforderlich, dass am EU-Schulprogramm teilnehmende Einrichtungen pädagogische Begleitmaßnahmen durchführen. Hierdurch soll eine bestmögliche Flankierung der Maßnahme erreicht werden. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die teilnehmenden Einrichtungen bei dieser Aufgabe und bietet in Ergänzung zu den Aktivitäten der Einrichtungen verschiedene Möglichkeiten an, um eine gesunde und nachhaltige

Ernährung in der Einrichtung bzw. im Unterricht zu thematisieren. So fördert das Land Nordrhein-Westfalen im aktuellen Schuljahr 2023/2024 Unterrichtsbesuche von Fachfrauen der Landfrauenverbände in Schulen und Kitas oder bietet über das Projekt „Kinder lernen kochen“ auch praktische Ernährungsbildungseinheiten für Schulen und Kitas an.

Ziel des im Januar 2024 gestarteten Projekts „BEKind – Begleitmaßnahmen zur Ernährungsbildung für Kinder“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist es, die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Geschmacks- und Ernährungsbildung zu fördern. Im Fokus stehen dabei immer die Kinder. Diese werden zum einen direkt durch Bildungsangebote angesprochen. Zum anderen werden durch die Schulung von und Wissensvermittlung an die Multiplikatoren in Kitas und Schulen sowie die Eltern Kompetenzen und Wissen indirekt an die Kinder weitergetragen.

5. *Inwieweit trägt das Förderprogramm kurzfristigen Preisentwicklungen auf dem Agrarmarkt Rechnung?*

Im Rahmen des EU-Schulprogramms NRW wird hinsichtlich der Abrechnung mit dem sogenannten Festpreismodell gearbeitet. Zur Ermittlung des jeweiligen Festpreises wird in der Regel alle zwei Jahre eine externe Stelle mit einer unabhängigen Kalkulation beauftragt. Im Rahmen der Festpreisermittlung werden sowohl die Kosten für das Produkt, als auch Logistik-, Personal- und Verpackungs- oder Kommissionierungskosten berücksichtigt. Im Programmteil Obst und Gemüse kann zudem mittels flexibel gestaltbarer Zusammensetzung des Warenkorbes auf Preisschwankungen einzelner Obst- oder Gemüsesorten reagiert werden. Aufgrund der dynamischen Preisentwicklungen in den vergangenen Jahren wurden zusätzlich außerplanmäßige externe Gutachten in Auftrag gegeben, um angemessen auf diese Entwicklungen reagieren zu können.